



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1937

Ausgegeben am 27. Dezember 1937

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 37	Grußwort des Bischofs an die Gemeindeglieder	103
21. 12. 37	Bekanntmachung: Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937	104
27. 12. 37	Gesetz über die Kirchengemeinde Genin	105

An die Gemeindeglieder der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Mit dem Jahre 1937 geht wieder ein bedeutungsvolles Jahr deutscher Geschichte zu Ende. Der Wiederaufbau auf allen Gebieten ist rüstig fortgeschritten. Die deutsche Nation wird wieder geachtet von den Völkern der Welt. Das Jahr 1937 hatte wieder mehr inneres Gewicht, als zu Zeiten langsamer Entwicklung sonst viele Jahre oder auch Jahrzehnte haben.

Wir haben als Christen täglich aufs neue Ursache, Gott aus tiefstem Herzen dafür zu danken, daß Er unserem deutschen Volke ein gut Regiment, Friede, Zucht und Ehre gegeben hat, um die Martin Luther in der Erklärung der vierten Bitte betet.

Als Christen können wir unseren Dank gegen Gott auf keine andere Weise abstaten als dadurch, daß wir in den Ordnungen, in die Gott uns gestellt hat, treu unsere Pflicht erfüllen, das heißt nichts anderes, als daß wir, ein jeder auf seinem Platz, unserem Führer und unserem Volk mit allen unseren Kräften und von ganzem Herzen dienen, wie Gottes Wille es von uns fordert.

Nachdem der Staat die äußere Ordnung auch unserer Lübeckischen Kirche gesichert hat, wird in

Zukunft die Sorge um die äußere Ordnung nicht mehr die ruhige innere Entwicklung beeinträchtigen in Richtung auf die von unserem Führer bestimmte Haltung des ganzen deutschen Volkes.

Wir wissen, daß unser Volk immer noch einen schweren Weg vor sich hat, und daß auch die Aufgaben, die unserer Kirche gestellt sind, den Einsatz aller Kraft erfordern.

Als Christen dürfen und wollen wir aber fröhlich und getrost sein. Gerade darin soll sich unser Glaube erweisen, daß wir aus Gott immer noch mehr Kraft haben, als zur Ueberwindung der Schwierigkeiten notwendig ist. So wollen wir im Vertrauen auf Gott, den Vater unseres Herrn Jesu Christi, und in treuer Gefolgschaft zu unserem Führer Adolf Hitler hineingehen als Deutsche und als Christen in das neue Jahr 1938 unter der Mahnung Christi:

Fürchte Dich nicht, glaube nur!

Mit herzlichen Segenswünschen
und Heil Hitler!

Balzer,
Bischof.

Bekanntmachung.

Die Siebzehnte Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 wird nachstehend bekanntgegeben.

Lübeck, den 21. Dezember 1937.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck
Balzer

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 10. Dezember 1937.
(Reichsgesetzbl. I S. 1346.)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird zur Wiederherstellung der Ordnung in der Deutschen Evangelischen Kirche verordnet:

§ 1.

(1) Die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche liegt bei dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

(2) Dieser ist befugt, nach Anhörung der Kirchenregierungen der Landeskirchen Verordnungen in äußeren Angelegenheiten zu erlassen. Die Fragen von Bekenntnis und Kultus sind von dieser Befugnis ausgeschlossen.

(3) Die Ernennung und Entlassung von Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche (Kirchenkanzlei) bedarf der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

§ 2.

(1) Die Leitung der Landeskirchen liegt, soweit nicht im folgenden besondere Bestimmungen getroffen sind, bei den im Amt befindlichen Kirchenregierungen.

(2) In den Landeskirchen:

- a) Evangelische Kirche der altpreußischen Union,
- b) Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens,
- c) Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
- d) Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen liegt die Leitung bei dem im Amt befindlichen Leiter der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde. Dieser trifft seine Entscheidungen nach vorangegangener Beratung mit den Mitgliedern der Behörde.

§ 3.

(1) Die Kirchenleitung im Sinne dieser Verordnung umfaßt insbesondere die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse einschließlich des Erlasses von Verordnungen.

(2) Die den Finanzabteilungen übertragenen Befugnisse bleiben unberührt.

(3) Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit des Kirchlichen Außenamts der Deutschen Evangelischen Kirche und des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für die Beziehungen dieser Kirchen zu ihren außerdeutschen Teilen und den Kirchen des Auslands.

§ 4.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 333) und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 10. Dezember 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Reerl

Gesetz
über die Kirchengemeinde Genin.
Vom 27. Dezember 1937.

Der Kirchenrat hat das Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Kirchengemeinde Genin ist nicht mehr eine Landkirchengemeinde im Sinne der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

§ 2.

Die Kirchensteuer aus dem Kirchspiel Genin fließt zur Allgemeinen Kirchenkasse. Sie wird vom Kirchenrat festgesetzt. Die Ordnung der kirchlichen Abgaben und Gebühren im Kirchspiel Genin vom 8. März 1906 tritt insoweit außer Kraft.

§ 3.

Die Erfordernisse der Kirchengemeinde Genin werden, soweit sie nicht aus eigenen Mitteln beschafft werden können, aus der Allgemeinen Kirchenkasse bestritten.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1938 in Kraft.

Lübeck, den 27. Dezember 1937.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck

Balzer

Seite 106
(Leerseite)